

# Verordnung zum Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

vom 16. Juni 2023

Aufgrund des Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Gremsdorf folgende Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Der zeitliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den Zeitraum der Kirchweih in der Gemeinde Gremsdorf (Freitag bis Montag, jeweils den gesamten Tag).
- (2) <sup>1</sup>Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen außerhalb der genehmigten Schankflächen:
  1. Ortsstraße „Bechhofer Straße“ (von der Einmündung „Hauptstraße“ bis zum Kreuzungsbereich „Kellerstraße“),
  2. Rathausumgriff (Gehweg entlang der Hauptstraße, Freiflächen und Fußwege um das Rathaus, Teilbereich des Radweges).

<sup>2</sup>Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 2 ergibt sich aus der beiliegenden Karte vom 12.06.2023 (Maßstab 1:1000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinien.

## § 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

## § 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 30 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.V.m. § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

## § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

<sup>1</sup>Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt bis zum Ablauf des Zeitraums der Kirchweih in der Gemeinde Gremsdorf im Jahr 2026.

Gremsdorf, 16. Juni 2023  
Gemeinde Gremsdorf

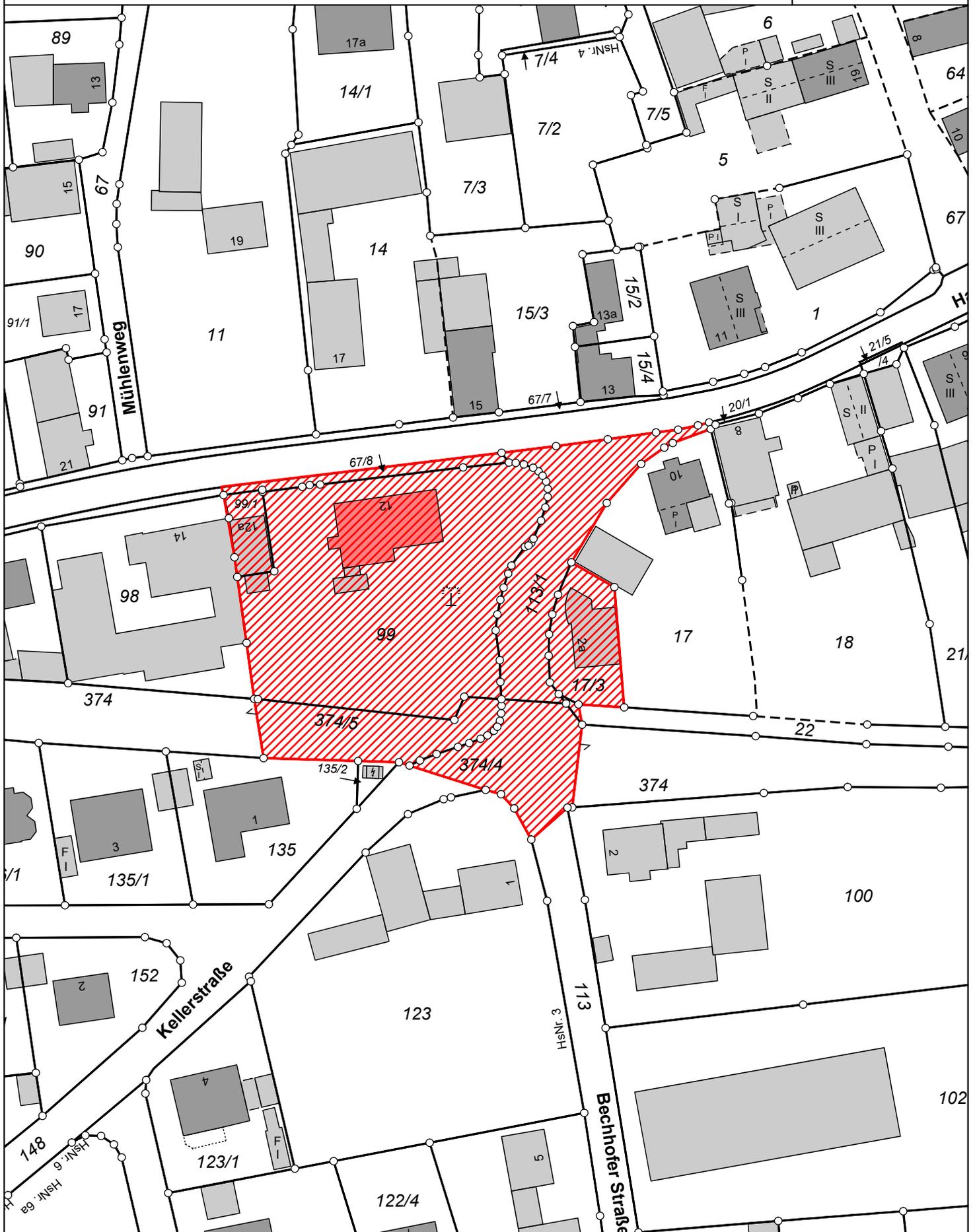
gez.

**Walter**  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt  
der VG Höchstädt Nr. 1172 vom 11.08.2023



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 20 40 m

Maßstab = 1 : 1000